

Frauenfeld, 15. November 2018

Entscheid

52/02/DBU/AfU/Aadorf Zi/mg

Politische Gemeinde Aadorf / Übergangskonzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser aus der Grundwasserfassung "Lützelburg" der Wasserversorgung der Werkbetriebe der Dorfgemeinde Matzingen

2018.11.05

Konzessionärin:	Wasserversorgung der Werkbetriebe der Dorfgemeinde Matzingen
Grundwasserfassung:	"Lützelburg" <i>1063, Mat</i>
Art der Nutzung:	Grundwassernutzung der öffentlichen Wasserversorgung
Entnahmemenge:	1'300 l/min, max. 350'000 m ³ pro Jahr
Entnahmeort:	Parzelle Nr. 2471 Grundbuch Aadorf
Koordinaten:	2'710'348 / 1'263'426

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der Wasserversorgung der Werkbetriebe der Dorfgemeinde Matzingen wird eine Übergangskonzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im Umfange von 1'300 l/min, höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr, aus der Grundwasserfassung "Lützelburg" auf der Parzelle Nr. 2471 Grundbuch Aadorf unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 1.1 Die bezogene Wassermenge ist jährlich dem Amt für Umwelt unaufgefordert schriftlich zu melden.
 - 1.2 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben.
 - 1.3 Die Beilage "Allgemeine Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern" (DBU, Januar 2016) ist Bestandteil der Übergangskonzession, soweit sie die bewilligte Anlage bzw. Nutzung betrifft.



2/5

2. Erlöschen der Übergangskonzession:
 - 2.1 Die Übergangskonzession erlischt mit Ablauf der Konzessionsdauer am 17. März 2024 oder bei Verzicht.
 - 2.2 Die Übergangskonzession kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist, die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Anlage nicht mehr benötigt wird, das Recht nicht schonend ausgeübt wird oder übergeordnete Interessen es erfordern.
3. Es wird keine Verleihungsgebühr erhoben.
4. Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'000.00 erhoben.
5. Mitteilung an:
 - Werkbetriebe der Dorfgemeinde Matzingen, Wasserversorgung, Altholzstrasse 7, Postfach 16, 9548 Matzingen (**A-Post Plus mit Faktura**)*
 - Politische Gemeinde Aadorf, Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf*
 - Politische Gemeinde Matzingen, Altholzstrasse 3 + 5, 9548 Matzingen
 - Feuerschutzamt des Kantons Thurgau, Hauspost
 - Kantonales Laboratorium, Abteilung Wasser, Hauspost
 - Amt für Umwelt mit den Akten (3)

* unter Beilage der "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentliche Gewässern" (DBU, Januar 2016)

Sachverhalt:

- A. Die bisherige Konzession wird am 17. März 2019 erlöschen. Mit Eingabe vom 3. Juli 2018 ersuchten die Werkbetriebe der Dorfgemeinde Matzingen um eine Übergangskonzession im Umfange der bisherigen Fördermenge von 1'300 l/min, höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr.
- B. Gestützt auf § 13 WNG wurde das Gesuch im Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2018 bekannt gemacht. Die Akten lagen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



3/5

Erwägungen:

1. Nach § 4 Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) und § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (WNV; RB 721.81) bedürfen den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers einer Konzession des Departements für Bau und Umwelt.
2. Eine zusätzliche Bewilligung nach Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nicht erforderlich, da mit der vorgesehenen Nutzung bei keinem Fliessgewässer die Wasserführung wesentlich beeinflusst wird.
3. Konzessionen zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung werden nur erteilt, wenn der Bedarf im Rahmen des vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) nachgewiesen ist, die Wasserqualität den Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 22 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 514.201) genügt, die Grundwasserschutzzonen öffentlich-rechtlich ausgeschieden und aktuell sind sowie das Grundwasserpumpwerk inkl. Fassung dem anerkannten Stand der Technik entspricht.
4. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer regulären Konzession sind aus folgenden Gründen nicht gegeben:
 - 4.1 Die Politische Gemeinde Matzingen hat noch kein vom Departement für Bau und Umwelt genehmigtes GWP.
 - 4.2 Die Grundwasserschutzzonen wurden 1997 auf privat-rechtlicher Basis ausgeschieden. Die heute gesetzlich notwendige öffentlich-rechtliche Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen ist noch pendent.
 - 4.3 Unklar ist, ob das Grundwasserpumpwerk inkl. Fassung den Anforderungen gemäss anerkanntem Stand der Technik genügt.
 - 4.4 Die über die vergangenen Jahre durchgeführten Wasserqualitätsuntersuchungen gemäss Anhang 2 Ziffer 22 GSchV (Mikrobiologie sowie chemische Haupt- und Nebenbestandteile) liegen dem Gesuch nicht bei.
5. Die Aufarbeitung dieser Pendenzen beansprucht Zeit. Währenddessen kann die Grundwasserfassung mit einer Übergangskonzession im Umfang der bisherigen Entnahmemenge von 1'300 l/min, höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr, weiterbetrieben werden.

4/5

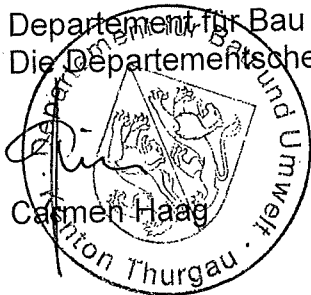
6. Eine Übergangskonzession wird gewährt, um den heute gültigen gesetzlichen Zustand zu erwirken. Sie ist auf 5 Jahre befristet und Auflagen unterstellt. Eine Übergangskonzession wird einmalig erteilt und es besteht kein Anspruch auf Erneuerung. Die notwendigen Schritte für die Voraussetzung zum Erhalt einer regulären Konzession sind daher frühzeitig einzuleiten.
7. Damit nach Erlöschen der Übergangskonzession eine reguläre Konzession erteilt werden kann, hat die Wasserversorgung der Werkbetriebe der Dorfgemeinde Matzingen folgende Pendenzen zu erledigen:
 - 7.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt ist zu erarbeiten.
 - 7.2 Die Grundwasserschutzzonen sind unter Berücksichtigung der zukünftig geplanten Entnahmemenge gemäss der Wegleitung "Grundwasserschutz" (2004) vom BUWAL (heute: BAFU) und dem Modul der Vollzugshilfe Grundwasserschutz "Grundwasserschutzzonen bei Lockergestein" (2012) des BAFU öffentlich-rechtlich auszuscheiden.
 - 7.3 Der Stand der Technik des Grundwasserpumpwerks inkl. Fassung ist durch eine Fachperson zu überprüfen. Allfällige Massnahmen sind umzusetzen.
 - 7.4 Die über die vergangenen Jahre durchgeführten Wasserqualitätsuntersuchungen gemäss Anhang 2 Ziffer 22 der Gewässerschutzverordnung (SR 514.201) sind zu dokumentieren (Mikrobiologie so wie chemische Haupt- und Nebenbestandteile).
8. Gestützt auf § 17 Abs. 3 WNG wird keine Verleihungsgebühr erhoben.



5/5

9. In Anwendung von § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff. der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1) sowie gestützt auf § 17 Abs. 3 WNG wird die Verfahrensgebühr auf Fr. 1'000.00 festgelegt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **15. Nov. 2018**